

Hierauf werden noch in den §§ 7, 14 und 15 des Gesetzes betreffend die Landesangehörigkeit sowie in den §§ 8, 16 und 24 des Vereinsgesetzes einige stilistische Richtigstellungen vorgenommen.

Der **Vorsitzende** schließt die Konferenz mit der Erklärung, daß er den heute festgesetzten Text der Gesetzesprojekte – bis auf die offen gelassene Entscheidung über den Landesrat – als einhelligen Beschluß des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums den beiden Regierungen mit der Bitte übersenden werde, zu den Entwürfen auch ihrerseits schleunigst Stellung zu nehmen, damit eine gemeinsame Ministerkonferenz ungesäumt zusammentrete und die Gesetzentwürfe noch vor Ende Juni Sr. Majestät zur Sanktion vorgelegt werden mögen. Dies sei erwünscht, damit die Vorbereitungen zu den Wahlen noch im Laufe des Sommers getroffen werden können.²

Die gemeinsame Regierung hätte auf diese Weise die im Herbst v. J. übernommene Pflicht, Bosnien eine Konstitution zu geben, vollauf erfüllt und könne ruhig vor die Delegationen treten, auch wenn Annexionsgesetz und Ententeprotokoll von den Parlamenten noch nicht bewilligt sein sollten.

Aehrenthal

Nr. V Konferenz der gemeinsamen Minister, Wien,

6. September 1909

Anwesende: der k. u. k. gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián, der k. u. k. Reichskriegsminister Freiherr v. Schönauich, der k. u. k. Sektionschef im Ministerium des Äußern Ritter v. Roessler, der k. u. k. Generalkonsul im Ministerium des Äußern Franz Peter.

Protokollführer: Konsul de Pottère.

Gegenstand: Beratung über die Abänderungsanträge, welche die k. k. und die kgl. ung. Regierung zu den Gesetzentwürfen betreffend die neu zu erlassende Landesverfassung für Bosnien und die Herzegowina gestellt haben.

HHSrA., PA. I, Karton 638, CdM. VIII/c–12/1, Protokoll IV, fol. 275r–325r.

Protokoll über die unter dem Vorsitze des k. u. k. Ministers des k. u. k. Hauses und des Äußern Grafen Aehrenthal am 6. September 1909, vormittags und nachmittags, zu Wien stattgehabte Konferenz der k. u. k. gemeinsamen Minister.

² *Schreiben (K.) Aehrenthals an beiden Ministerpräsidenten v. 16. 6. 1909 über die von den gemeinsamen Ministern an dem Entwurf Buriáns vorgenommenen Änderungen in ebd., fol. 377r–379v, 384r–385r. Am 6. 9. 1909 kam es zu einer weiteren Konferenz der gemeinsamen Minister, Ergänzendes Protokoll anderer Provenienz V dieses Bandes.*

Nach Eröffnung der Konferenz durch den Vorsitzenden teilt der gemeinsame Finanzminister Freiherr v. Burián mit, daß er die von ihm seinerzeit ausgearbeiteten Entwürfe in einem Punkte selbst zu modifizieren gedenke.¹ Er hätte anfänglich gemeint, daß die konfessionellen Interessen durch die den Virilisten gesicherten Stimmen hinlänglich gewahrt wären, und habe daher den Ausschluß der Geistlichkeit vom passiven Wahlrechte beantragt. Hiedurch habe er auch den unliebsamen Erfahrungen Rechnung tragen wollen, die die Regierung mit den orthodoxen Geistlichen als leicht großen Einfluß erlangenden Agitatoren gemacht habe.

Anläßlich seiner letzten Reise in Bosnien habe sich aber der Minister überzeugen können, daß die geplante Vorenthaltung sowohl bei der orthodoxen als bei der katholischen Geistlichkeit einen wahren Sturm der Entrüstung entfesselt habe, der sich in demonstrativen Versammlungen der Geistlichen beider Konfessionen und in der ernstlich erwogenen Absicht kundgab, an Se. Majestät Deputationen zu entsenden.

Der Minister sei daher zur Überzeugung gelangt, daß es unklug wäre, der Geistlichkeit das passive Wahlrecht vorzuenthalten. Er schlage vor, aus dem § 4 der Wahlordnung den Passus „mit Ausnahme der Geistlichkeit aller Konfessionen“ zu streichen.

Bestimmend für diesen Vorschlag sei ihm die Erwägung, daß der Einfluß der Geistlichkeit auf die Massen, mit dem nun einmal gerechnet werden müsse, auch durch den Ausschluß der Wählbarkeit nicht gebrochen werden könne, und durch eine Nichtbefriedigung der einschlägigen Wünsche der Geistlichkeit diese nur die oppositionellen Elemente verstärken würde. Auch sei es mißlich, den Geistlichen in Bosnien und der Herzegowina das passive Wahlrecht zu entziehen, während es ihnen in Österreich doch gewährt sei, in Ungarn aber zweifellos demnächst gewährt werden dürfte. Weiters sei auch die praktische Schwierigkeit zu berücksichtigen, die drin bestehe, genau festzustellen, wer bei den Mohammedanern (Muftis, Hadhifs etc.) eigentlich als Geistlicher zu bezeichnen wäre. Schließlich sei auch eine politische Erwägung nicht zu unterschätzen: die Haltung der Laien unter den Serben dieser Frage gegenüber. Die Laien erblicken in der ihren spezifischen Interessen gegenüber ziemlich selbständigen Geistlichkeit nicht gerade jenes Element, das ihnen in der Politik als das Wünschenswerteste erscheine, und sehen daher deren aktive Teilnahme an den Arbeiten des Landtages nicht gerne. Andererseits seien die serbischen Geistlichen, die auch sonst in manchen Fragen (Dotationen, Congrua etc.) sich dem Einfluße der Regierung nicht entziehen können, nicht gerade die schlimmsten unter den Agitatoren.

All diese Erwägungen sprächen nach Ansicht des gemeinsamen Finanzministers für seinen Vorschlag.

¹ Fortsetzung der Konferenz der gemeinsamen Minister v. 7. 6. 1909, Ergänzendes Protokoll anderer Provenienz IV dieses Bandes.

Der V o r s i t z e n d e schließt sich diesem Antrage durchaus an, da mit demselben eine bedeutende Schwierigkeit beseitigt und ein verhältnismäßig immerhin verlässliches Element der Bevölkerung gewonnen werden könne.

Der Abänderungsvorschlag des gemeinsamen Finanzministers wird sohin mit dem Bemerkten angenommen, daß die Frage der Aufhebung des den Franziskanern seitens der Kurie auferlegten Wählbarkeitsverbotes letzterer überlassen bleibe.

Ebenso wird der Antrag des R e i c h s k r i e g s m i n i s t e r s angenommen, den k. u. k. Militärbeamten das passive Wahlrecht zu gewähren. Maßgebend war hiebei die Erwägung, daß die Militärbeamten in Österreich dieses Recht bereits besitzen und es ihnen in Ungarn demnächst gewährt werden dürfte.

G e m e i n s a m e r F i n a n z m i n i s t e r F r e i h e r r v. B u r i á n nimmt hierauf das Wort zu den einzelnen Bemerkungen der beiden Regierungen und findet, daß die Entwürfe im großen und ganzen die Zustimmung der beteiligten Faktoren erlangt haben. Der Minister geht zunächst in die Besprechung der acht wichtigsten Anträge der kgl. ung. Regierung ein, die vornehmlich staatsrechtlicher Natur seien.²

1. Titel Sr. Majestät. Zu dem Wunsche der ungarischen Regierung, daß an Stelle des Ausdruckes „Se. Majestät der Kaiser und König“ überall „Se. k. u. k. apost. Majestät“ gesetzt werde, glaubt der gemeinsame Finanzminister nichts bemerken zu sollen.

Der V o r s i t z e n d e hebt hervor, daß nach dem Ah. Handschreiben vom 14. November 1868 beide Titel angewendet werden können, und gegen eine alternative Anwendung derselben daher kein Bedenken bestehe. Hiebei könnte bei normativen Bestimmungen die juristische Bezeichnung „Der Kaiser und König“, bei den anderen Stellen aber der von der kgl. ung. Regierung vorgeschlagenen Titel gebraucht werden.

Der Antrag wird angenommen.

2. Gegenzeichnung der Gesetze (§ 37). Die kgl. ung. Regierung wünscht, daß die Gegenzeichnung bloß durch den gemeinsamen Finanzminister zu erfolgen habe, während die k. k. Regierung die Gegenzeichnung „wenigstens eines gemeinsamen Ministers“ beantragt.

F r e i h e r r v. B u r i á n fragt, ob im Hinblick darauf, daß einem anderen Wunsche der kgl. ung. Regierung, wonach an Stelle des „k. u. k. Ministeriums“ überall „der k. u. k. gemeinsame Finanzminister“ zu setzen wäre, keine Folge gegeben werden dürfte, hier dem ungarischerseits gestellten Antrage entgegengekommen werden könnte? Etwa durch die Aufnahme der Bestimmung, daß alle Gesetzesvorlagen bloß von dem mit der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten Minister kontrasiert würden. Hierin würde eine nicht unbedeutende manipulative Erleichterung der Behandlung der Gesetzesvorlagen liegen.

² Schreiben (deutsche Übersetzung) Wekerles an Burián v. 12. 7. 1909, HHStA., PA. I, CdM. VIII c 12/1, Karton 638, fol. 439r-444r.

Auch bleibe es immer eine mißliche Sache, die Grenzen zwischen prinzipiellen, also von mehreren gemeinsamen Ministern zu kontrasignierenden Gesetzen und solchen zu machen, für welche die Gegenzeichnung des mit der Verwaltung betrauten Ministers genügen würde. Die Abstellung der kollegialen Signierung von Landesgesetzen wäre schließlich umso unbedenklicher, als ja leicht eine Bestimmung getroffen werden könnte, wonach die Zustimmung der anderen gemeinsamen Minister zu jeder Vorlage vorher eingeholt werden müsse.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß der österreichische Vorschlag dem ungarischen Wunsche insoferne bereits Rechnung trägt, als er die Unterfertigung nur durch den gemeinsamen Finanzminister nicht ausschließt. Der kgl. ung. Regierung könnte die Anregung der k. k. Regierung vielleicht mit dem Hinweise darauf empfohlen werden, daß der ungarische Vorschlag eigentlich mit dem 1880er Gesetze im Widerspruche stehe, und gesetzlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibe, wonach Se. Majestät etwa auch den k. u. k. Reichskriegsminister mit der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauen könnte.

Gewisse Gesetze von ganz zweifelloser Bedeutung, wie etwa die Landesverfassung, könnten immerhin von allen drei gemeinsamen Ministern kontrasigniert werden.

Der Antrag des Vorsitzenden geht folglich dahin, dem österreichischen Vorschlag zuzustimmen und das Nähere einer protokollarischen Vereinbarung der drei gemeinsamen Minister zu überlassen.

3. Die Vertretung Bosniens und der Herzegowina in der Zoll- und Handelskonferenz (Alinea 5 und 6 des § 1). Der **gemeinsame Finanzminister** hebt hervor, daß sich die kgl. ung. Regierung gegen die vom k. u. k. gemeinsamen Ministerium auf Grund der am 7. Juni 1909 gepflogenen Beratungen vorgeschlagenen beiden letzten Alineas des § 1 des Statuts sehr kategorisch ausgesprochen habe. Speziell was das letzte Alinea betreffe (Zuziehung von Vertretern der annektierten Länder zur Zoll- und Handelskonferenz) perhorresziert die ungarische Regierung alles, was als Einführung Bosniens und der Herzegowina als einen dritten Faktor der Monarchie gedeutet werden könnte.

Man wird sich dem Standpunkte der kgl. ung. Regierung umso weniger verschließen können, als die Zuziehung von Vertretern der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung dem Art. XXII des Ausgleichsvertrages vom 8. Oktober 1907 (betreffend die Zusammensetzung der Zoll- und Handelskonferenz) widersprechen würde.

Der Minister habe diesem Bedenken bereits bei der ursprünglichen Abfassung dieses Alineas Rechnung getragen und daher vom Anbeginne an vorgeschlagen gehabt, das Alinea hätte zu lauten: „Bei den Vertragsverhandlungen sind über die besonderen Interessen dieser beiden Länder Vertreter der Landesverwaltung zu hören.“ Nur durch die Bestimmung, die bosnisch-herzegowinischen Vertreter (etwa zwei Fachreferenten der Regierung) zu hören, ohne ihnen Sitz und Stimme in der Zollkonferenz zu geben, könne die bisherige Gesetzgebung intakt aufrecht

erhalten bleiben, was ja beide Regierungen durchaus wünschen. Er möchte daher auf die ursprüngliche Textierung dieses Alineas zurückgreifen.

Sektionschef v. Roessler macht darauf aufmerksam, daß eine solche beschränkte Einflußnahme auf die internationalen Verhandlungen bosnienserseits schon heute geübt werde. So wurde den Besprechungen über das diesen Winter erlassene Ausfuhrverbot nach Serbien auch ein bosnischer Vertreter zugezogen. Auch ^aweist der Sektionschef auf § 3 des Gesetzes vom Jahre 1879 betreffend die Wahrung der Interessen Bosniens und der Herzegowina hin^a.

Der Vorsitzende meint, daß das k. u. k. Ministerium des Äußern auf seinen diesbezüglichen Anträgen nicht beharre, und daß es vielleicht am klügsten wäre, diesen Passus ganz hinwegzulassen, um in diesem Punkte nicht beide Regierungen gegen sich zu haben. Es bestehe kaum ein Bedenken dagegen, die Frage derart zu lösen, daß der gemeinsame Finanzminister dem Landtage feierlich erkläre, er werde die Interessen Bosniens und der Herzegowina bei den Vertragsverhandlungen voll wahren. Wie er dies zu tun gedenke, könne ihm überlassen bleiben.

Der Minister des Äußern mache auf ein Analogon aufmerksam, welches sich bezüglich Elsaß-Lothringens ergebe: Dieses besitze im Bundesrate laut der Reichsverfassung keine Stimme, doch habe Preußen durch eine Kabinettsorder des Königs den Reichslanden eine seiner Stimmen abgetreten.

Der gemeinsame Finanzminister legt Gewicht darauf, doch vorher zu versuchen, seinen ursprünglichen Standpunkt (die Belassung der alten Fassung des Alinea 6 des § 1) bei den beiden Regierungen zu vertreten. Gelänge ihm dies nicht, so könne immer noch auf die Eliminierung des Passus zurückgegriffen werden. Die Konferenz entscheidet in diesem Sinne.

4. Vorherige Zustimmung der beiden Regierungen zu allen Gesetzentwürfen (§ 36). Der gemeinsame Finanzminister glaubt dem ungarischen Vorschlage, wonach alle in die Kompetenz des Landtages fallenden Gesetzentwürfe vor Einbringung im Landtage und vor Einholung der Ah. Sanktion der Zustimmung der k. k. und der kgl. ung. Regierung bedürfen, beipflichten zu können, weil auch die k. k. Regierung diesbezüglich einen ähnlichen Standpunkt einzunehmen scheine.

Generalkonsul Peter macht darauf aufmerksam, daß die österreichische Formulierung sich bloß auf die Wahrung des in den bestehenden Gesetzen begründeten Rechtes beschränke, auf die bosnischen Angelegenheiten Einfluß zu nehmen.^b

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián findet, der österreichische Vorschlag habe das eine Bedenkliche, daß er zu allgemein gehalten sei, den Einzelfall nicht klar entscheide und daher zu Mißverständnissen und Zweifeln Anlaß biete, wie dies erst unlängst bei der Frage der Kmeten-

^{a-a} *Korrektur aus* schreibe § 3 des Gesetzes vom Jahre 1880 die Wahrung der Interessen Bosniens und der Herzegowina durch die Zoll- und Handelskonferenz vor.

^b *Gestrichen* Die Gesetze aber kennen ebenso keine Zustimmung, sondern nur eine Einflußnahme der beiden Regierungen.

ablösung der Fall war. Der Minister plädiere daher – wenn seine ursprüngliche Fassung des § 36 nicht Anklang finden sollte – für den weitgehenderen ungarischen Antrag.

Reichskriegsminister Freiherr v. Schönaich wünscht genügende Garantien dafür, daß für den Fall der Annahme des ungarischen Vorschlages die einzelnen Gesetzentwürfe seitens der beiden Regierungen auch tatsächlich rechtzeitig in Behandlung und Erledigung genommen werden. Schon heute bleiben viele Fragen, die der einen oder andern Regierung unliebsam sind, einfach unbeantwortet liegen. Es sei daher dringend erwünscht, für die rechtzeitige Erledigung jeweils eine Frist zu bestimmen.

Sektionschef Ritter v. Roessler schlägt vor, jede Gesetzesvorlage in Kopie den beiden Regierungen mit dem Bemerken zu übermitteln, daß die Vorsanktion an dem und dem Tage eingeholt werde.

Der Vorsitzende regt an, die Frage derart zu regeln, daß die Gesetzentwürfe den beiden Regierungen seitens des gemeinsamen Finanzministers mit dem Bemerken übersendet werden mögen, sich zu denselben raschestens zu äußern, da die Vorsanktion eingeholt werden müsse. Um die rechtzeitige Beantwortung zu erwirken, hätte noch hinzugefügt zu werden, daß der gemeinsame Finanzminister für jeden Fall des Ausbleibens einer Erledigung den Minister des Äußern unter einem ersuche, eine gemeinsame Ministerkonferenz einzuberufen, damit sich die beiden Regierungen eventuell dort entscheiden.

Der Vorsitzende betont, daß es allerdings notwendig wäre, den beiden Regierungen vorerst klar zu machen, welche schwere Hemmung des Geschäftsganges die Annahme dieses Vorschlages bedeuten würde. Gäbe es doch unzählige Gesetze, an denen keine der beiden Regierungen irgend ein Interesse habe, ganz abgesehen davon, daß der ungarische Antrag geradezu als dem Zwecke der Verfassung widersprechend bezeichnet werden kann, da er die von Sr. Majestät dem bosnisch-herzegowinischen Volke versprochene Autonomie gewissermaßen illusorische machen könnte^c.

Die Anregung des Ministers des Äußern wird angenommen.

5. Befragung des Landesrates (§ 39).

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián erwähnt, daß die ungarische Regierung vorschläge, es sollen die Regierungen der beiden Staaten der Monarchie nur gemeinschaftliche Anfragen an den Landesrat stellen dürfen, die Antworten aber auch an beide Regierungen zurückgelangen. Da es wohl keinen Modus dafür gebe, wie solche Fragen „gemeinschaftlich“ gestellt werden könnten, müsse ein Kompromiß gefunden werden, etwa in der Art, daß jede Anfrage ^dseitens der betreffenden Regierung ebenso wie die darauf erfolgende Antwort ^d gleichzeitig der anderen Regierung mitgeteilt werde.

^c Korrektur aus würde.

^{d-d} Korrektur aus oder Antwort seitens der betreffenden Regierung.

Der *Vorsitzende* findet, daß die Annahme des ungarischen Antrages die Möglichkeit böte, jede Befragung des Landesrates zu obstruieren, was gewiß vermieden werden soll, um dessen Recht nicht illusorisch zu machen. Der Minister schließt sich dem Antrage des gemeinsamen Finanzministers an und fügt hinzu, daß die jeweilige Mitteilung der Frage und der Antwort an die andere Regierung direkt durch das vermittelnde gemeinsame Finanzministerium erfolgen könnte.

Angenommen.

6. Ausscheidung gewisser Materien (Veterinärwesen, Bank- und Kreditwesen, Post- und Telegrafensowie Eisenbahnwesen) aus der Kompetenz des Landtages (§ 43).

Bezüglich des Veterinärwesens würde der *gemeinsame Finanzminister* gerne sehen, wenn dasselbe wenigstens insofern im § 43 Aufnahme fände, als es nicht das Verhältnis zu einem der beiden Staaten oder aber die Bestimmungen der auswärtigen Verträge tangiere.

Sektionschef Ritter v. Roessler fürchtet, daß hiedurch dieses Verwaltungsgebiet allzusehr kompliziert würde. Nachdem nur ein unbedeutend geringer Teil des Veterinärwesens ausschließlich Bosnien und die Herzegowina betreffe, wäre die Regelung desselben auf administrativem Wege vielleicht empfehlenswerter. Dies sei umso leichter^e, als ja den bestehenden Gesetzen gemäß, durch den bosnisch-herzegowinischen Landtag weder auf die von den Bosniern beklagte Ausfuhrverhinderung nach den beiden Staaten der Monarchie, noch auf die Regelung des Verkehrs mit Serbien, der Türkei oder Montenegro ein entscheidender Einfluß genommen werden könnte.

Der *Vorsitzende* ist der Ansicht, daß es eben infolge der bosnischerseits nicht zu verhindernden Schikanen gegen den Viehexport nach Österreich-Ungarn im Landtage leicht zu bösen Konflikten kommen könnte, falls diesem in Veterinärangelegenheiten eine auch noch so beschränkte Kompetenz zustände. Die vollkommene Ausschaltung des Veterinärwesens aus dem § 43 wäre daher umso mehr zu befürworten, als sich beide Regierungen für das Hinweglassen ausgesprochen haben. Die Konferenz entscheidet in diesem Sinne.

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián hebt bezüglich der von der ungarischen Regierung gewünschten Ausscheidung des Bank- und Kreditwesens hervor, daß es ihm hier natürlich nicht um die Geldzirkulation, sondern um den einheimischen Kreditverkehr zu tun sei.

Für *Sektionschef v. Roessler* besteht kein Bedenken, dem Wunsche der ungarischen Regierung nachzukommen, da die Frage der Geldwährung sich der Einflußnahme seitens des bosnisch-herzegowinischen Landtages entziehe, die hier wohl in erster Reihe kontemplierte Zulassung von Aktiengesellschaften zum Bankgewerbe aber dem bosnisch-herzegowinischen Handelsgesetze vom Jahre 1883 unterstehe, sohin bereits sowieso Sache der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung sei^f.

^e *Korrektur aus* plausibler.

^f *Korrektur aus* ist.

Der **Vorsitzende** resumiert die geäußerten Ansichten dahin, daß – im Hinblick darauf, daß das Notenbankwesen als paktiert gemeinsame Angelegenheit ohnedies nicht in die Kompetenz des Landtages falle – die Ministerkonferenz sich für das Ausscheiden des Bank- und Kreditwesens aus dem § 43 entschieden habe.

Zum Post- und Telegrafwesen bemerkt der **gemeinsame Finanzminister**, daß dasselbe ein vollkommen selbständiges Regale darstelle, welches von Österreich und Ungarn unabhängig und auch in den internationalen Postverträgen bereits als ganz autonome Angelegenheit behandelt worden sei. Die Streichung dieses Verwaltungszweiges aus dem § 43 erscheine dem Minister umso weniger notwendig, als sich der Landtag mit demselben naturgemäß nur insoweit beschäftigen würde, als es nicht durch internationale Verträge bereits gebunden ist.

Der **Vorsitzende** erinnert daran, daß sich nicht nur die beiden Regierungen, sondern auch der Reichskriegsminister sowie Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Franz [Ferdinand] gegen die Überweisung des Post- und Telegrafwesens an den Landtag ausgesprochen haben. Weiters spricht auch § 10 des Gesetzes vom Jahre 1879^s dagegen. Die Konferenz beschließt in diesem Sinne.

[6.] Was schließlich das Eisenbahnwesen betrifft, so findet der **gemeinsame Finanzminister**, daß der Wunsch der kgl. ung. Regierung, diesen Verwaltungszweig einschließlic der Gesetzgebung über Lokalbahnen, der Kompetenz des Landtages vollkommen zu entziehen, wohl übers Ziel schieße. Die Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina wisse, daß es in ihrem Interesse sei, bei größeren Bahnen, wo es sich um erhebliche Finanzaufwände handle, um die Zustimmung der beiden Regierungen anzusuchen, nehmen doch diese hiebei die Sorgen um die Finanzierung auf sich. Niemals werde es aber den Leuten einleuchten, weshalb das Land über kleine Bahnstrecken rein lokaler Natur (z. B. die dringend gewünschte Verbindung von [Nova-]Gradiška nach Banjaluka), die von ihm selbst gezahlt werden und durch die kein fremdes Interesse tangiert werde, nicht selbständig entscheiden sollte.

Der **Vorsitzende** findet, daß der Antrag der ungarischen Regierung zu weitgehend sei, und daß die Ausschließung der Kompetenz in Lokalbahnangelegenheiten einer rechtlichen Begründung wohl entbehre. Er ennuziert als Wunsch der Konferenz, das Eisenbahnwesen innerhalb der Grenzen der bereits bestehenden gesetzlichen Beschränkungen der Kompetenz des Landtages zuzuweisen.

7. Vermeidung der Bezeichnung „staatlich etc.“

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián erklärt sich mit dem Vorschlage der ungarischen Regierung für einverstanden. Die Ausdrücke „Staats-“, „staatlich“ und ähnliche, soweit sie Bosnien und die Herzegowina beziehungsweise deren Einrichtungen zum Gegenstande haben, zu vermeiden, da der ungarische Antrag im Hinblick auf die staatsrechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina durchaus gerechtfertigt erscheine. Der Mini-

^s Korrektur aus 1880.

ster macht im übrigen darauf aufmerksam, daß bereits heute der Name „bosnisch-herzegowinische Staatsbahnen“ gesetzlich besteht, und daß man es versuchen müsse, auch diese unrichtige Bezeichnung womöglich ohne Sang und Klang aus der Welt zu schaffen. Die Leute in Bosnien werden dies allerdings als eine Degradation empfinden, doch denkt der Minister etwa die Bezeichnung „bosnisch-herzegowinische Landesbahnen“ einzuführen.

Nachdem Sektionschef Ritter v. Roessler noch anregt, eventuell nur kurz die Wendung „bosnisch-herzegowinische Bahnen“ zu gebrauchen, da die „Landesbahn“ nach der in Österreich geltenden Terminologie immerhin im Gegensatze zur „Staatsbahn“ stehe, wird den Ausführungen des gemeinsamen Finanzministers zugestimmt.

8. Gesetz über die Landesangehörigkeit.

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián hebt hervor, daß der Standpunkt der kgl. ung. Regierung diesem Gesetzentwurfe gegenüber ein durchaus ablehnender sei. Die ungarische Regierung finde, daß das projektierte Gesetz seinem Inhalte nach eine dritte Staatsbürgerschaft im Rahmen der Monarchie schaffen würde, und wünsche, daß von der Erlassung dieses Gesetzes vorläufig abgesehen werde.

Ogleich die k. k. Regierung dem Gesetzentwurfe mit kleinen Modifikationen zugestimmt habe, möchte der Minister im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich aus der staatsrechtlichen Motivierung des ungarischen Antrages ergeben müßten, durch eine weitere Diskussion dieser Frage das rechtzeitige Zustandekommen des Landesstatuts nicht riskieren, und ziehe es daher vor, den Entwurf betreffend die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit^h einstweilen zurückzuziehen.

Freiherr v. Burián fügt hinzu, er gedenke diese Materie auch weiterhin auf dem Verordnungswege zu behandeln, und werde gleichzeitig untersuchen, inwieferne die hier entstehenden Fragen im Verordnungswege geregelt werden könnten.

Der Vorsitzende erinnert daran, daß, obwohl bisher noch kein Gesetz über die Landesangehörigkeit bestehe, zahlreiche Gesetze erlassen wurden, in welchen der Begriff „Landesangehörigkeit“ verwendet werde. Mit diesem Begriffe müsse schon deshalb gerechnet werden, weil nur Landesangehörige alle allgemeinen bürgerlichen Rechte genießen, insbesondere auch das Recht, politischen Vereinen anzugehören. Durch die Landesangehörigkeit werde gewiß noch keine Staatsbürgerschaft geschaffen.

Immerhin könne das gemeinsame Ministerium der Zurückziehung dieses Gesetzentwurfes zustimmen, wenn hiegegen auch die k. k. Regierung nichts einzuwenden habe.

In der Nachmittagssitzung wird sodann auf die sechs hauptsächlichsten Anträge der k. k. Regierung übergegangen.³

^h *Korrektur aus Staatsangehörigkeit.*

³ *Schreiben (gedruckte Abschrift) Bienert's an Burián v. 21. 7. 1909, ebd., fol. 417r–434r.*

Der **Vorsitzende** konstatiert zunächst, daß die Wendung in der Note der k. k. Regierung, wonach sie „von der Annahme ihrer Vorschläge ihre Zustimmung zum Zustandekommen der Verfassungsgesetze abhängig mache“, den gesetzlichen Bestimmungen über die Einflußnahme der k. k. Regierung auf die bosnisch-herzegowinischen Angelegenheiten widerspreche. Im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Finanzminister behalte sich der Vorsitzende vor, der k. k. Regierung diesbezüglich eine Bemerkung zu machen.

1. Streichung des § 1 des Landesstatuts: Erlassung eines Ah. Patent.

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián hegt Bedenken gegen den österreichischen Vorschlag, den ganzen § 1 des Landesstatuts in Wegfall bringen zu lassen. Die kgl. ung. Regierung wünsche – wie bereits früher erörtert – bloß die Unterdrückung der Alinea 5 und 6; auch lege der Minister Gewicht darauf, daß Alinea 2 beibehalten werde. So glücklich auch die Idee der Erlassung eines Patent anlässlich der Gewährung der Landesverfassung sei, so bleibe doch zu wünschen, daß im Landesstatut selbst gesagt werde, daß Bosnien und die Herzegowina ein besonderes Verwaltungsgebiet bilden. Dies sei schon deswegen notwendig, weil das Land durchaus wünsche, seine Unteilbarkeit festgelegt zu sehen, und dies auch im Interesse der Monarchie liege. Es sei immerhin ein bedeutender Unterschied, ob sich so wichtige Bestimmungen im Patent oder im Landesstatut befinden. Letzteres wäre als Gesetz verstümmelt ohne rechtliche Definierung seines Geltungsgebietes.

Sektionschef v. Roessler bemerkt, daß die Tendenz beider Regierungen auf die intakte Aufrechterhaltung der 1879er und 1880er Gesetze gerichtet sei. Um diesem Wunsche ohne Schwierigkeiten entgegenzukommen, sei es vielleicht empfehlenswerter, das Alinea 2 in das Patent aufnehmen zu lassen.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß bei den Besprechungen über das staatsrechtliche Protokoll im Dezember 1907 alle Teilnehmer ausnahmslos darüber übereinstimmten, daß Bosnien und die Herzegowina, wenn es je zu deren Annexion käme, ein corpus separatum blieben, mit allen Konsequenzen, die sich daraus ergäben. Schon hieraus resultiere, daß Bosnien und die Herzegowina ein gesondertes Verwaltungsgebiet bilden. Ergäben sich bei der Diskussion dieser Frage noch Schwierigkeiten, so würde es immerhin ratsamer sein, die bezügliche Bestimmung in das projektierte Patent aufzunehmen.

Der **gemeinsame Finanzminister** erwähnt noch, daß nach dem Vorschlage der k. k. Regierung die Alinea 3 und 4 des § 1 zu § 38 (Unterstellung der bosnisch-herzegowinischen Landesregierung unter das k. u. k. gemeinsame Ministerium) zu schlagen wären. Der Minister, welcher die Alinea 2, 3, und 4 des § 1 beibehalten möchte, schlägt umgekehrt vor, den § 38 in den § 1 aufzunehmen, da diese Bestimmungen an die Spitze des Statuts gehören.

Die Alinea 1, 5 und 6 des § 1 fielen sowieso weg.

Reichskriegsminister Freiherr v. Schönau schlägt vor, auch die Stellung der bosnisch-herzegowinischen Truppen innerhalb der k. u. k. Wehrmacht im § 1 des Statuts zu fixieren, etwa in folgender Weise: „die

bosnisch-herzegowinischen Truppen sowie die sonstigen speziellen militärischen Organisationen Bosniens und der Herzegowina bilden einen organischen Teil der k. u. k. gemeinsamen Wehrmacht der Monarchie.“

Der *Vorsitzende* findet die Argumente der k. k. Regierung für stichhältig. Eine Ah. Proklamation bei Erlassung der Verfassung sei kaum zu umgehen. Er halte es daher für opportun, daß ⁱdas gemeinsame Ministerium^j den österreichischen Vorschlag sofort auffange, um im Rahmen desselben sowohl den Wünschen des gemeinsamen Finanzministers als jenen des Reichskriegsministers Rechnung zu tragen.

Demnach hätte in das Landesstatut nur das zu kommen, was das innere Landesrecht Bosniens und der Herzegowina betreffe. In das Ah. Patent, welches anlässlich der Einführung der Verfassung zu erlassen wäre, hätte all das zu kommen, was nach Maßgabe der bestehenden Gesetze heute über das Verhältnis Bosniens und der Herzegowina zu den beiden Staaten der Monarchie gelte. Dieses Verhältnis soll durch die neue Verfassung nicht tangiert werden.

Ein besonderes Protokollareinvernehmen würde die Frage der Giltigkeit der zwischen den beiden Staaten der Monarchie untereinander und mit dem Auslande geschlossenen Verträge für Bosnien und die Herzegowina^j feststellen. Diese protokollarische Feststellung würde sich gewissermaßen als eine Ergänzung an die staatsrechtliche Vereinbarung vom 31. Jänner 1908 anschließen.⁴

Schließlich hätten § 38 mit den Alinea 3 und 4 des § 1 verschmolzen zu werden. Diese Anträge werden angenommen.

Bezüglich des Patent es selbst bemerkt noch *Freiherr v. Burián*, daß er einem solchen gerne zustimme und das von der k. k. Regierung hiezu entworfene Skelett auch für entsprechend halte. Nur an zwei Stellen rege er Abänderungen an:

1. Der Ausdruck „Bestreben“ in der Wendung „...haben Wir auch beschlossen, diesen Unsern Ländern, um ihnen einen neuen Beweis Unseres ernstesten Bestrebens ...“ hätte durch einen andern ersetzt zu werden, da es sich nunmehr nicht mehr bloß um ein „Bestreben“, sondern bereits um die Erfüllung einer Zusage handle.

2. Drei Zeilen weiter komme in dem Patententwurfe die Phrase vor: „...verfassungsmäßige Einrichtungen zu gewähren“. Der Minister findet, daß es – wie die k. k. Regierung an anderer Stelle selbst zugebe – nicht zweckmäßig sein dürfte, das Landesstatut als „Verfassung“ zu bezeichnen. Die Hauptsache sein da übrigens die aus dem Serbischen zu wählende Bezeichnung (*ustav*), und diese könne als eine vollkommen passende bezeichnet werden. Den Vorschlägen wird zugestimmt.

ⁱ⁻ⁱ *Korrektur aus die Minister.*

^{j-j} *Korrektur aus Relationen Bosniens und der Herzegowina zu den beiden Staaten der Monarchie und zum Auslande.*

⁴ *Zur staatsrechtlichen Vereinbarung v. 31. 1. 1908 siehe Einleitung 28.*

2. Entscheidung über agrarrechtliche Verhältnisse.

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián anerkennt die Richtigkeit der österreichischen Einwendung, wonach der Ausdruck „agrarrechtliche Verhältnisse“, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung von Angelegenheiten des bürgerlichen Realrechtes und der öffentlichen Bücher, nicht genügend klar sei. Der Vorschlag des Ministers, statt dessen den präziseren Ausdruck „kmetenrechtliche Verhältnisse“ zu wählen, findet allgemeine Zustimmung.

Was die Einwendungen der k. k. Regierung gegen die zur Regelung dieser Fragen geforderte qualifizierte Majorität betreffe, so müsse sich der Finanzminister gegen dieselben aussprechen. Er stütze sich hiebei auf die Argumente der k. k. Regierung selbst, denn sein Vorschlag der qualifizierten Majorität, den er trotz des österreichischen Einspruches aufrecht erhalten möchte, entspreche beiläufig dem Kräfteverhältnis zwischen den beiden an diesen Fragen interessierten Gruppen. Die Nicht-Kmeten, die Mohammedaner (Grundbesitzer und Teilbauern) bilden etwa ein Drittel der Bevölkerung, während die christlichen Kmeten gerade die Zweidrittel-Majorität repräsentieren.

So wie die k. k. Regierung bei dem später zu besprechenden Punkt 3 (Beschlussfähigkeit des Landtages) für Kultusangelegenheiten die Anwesenheit von vier Fünftel aller Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden fordere, um ein Hinweggehen über die Katholiken zu verhindern, so müsse bei den „kmetenrechtlichen Fragen“ auf einer Zweidrittel-Majorität bestanden werden, um die Mohammedaner nicht an die Wand zu drücken, deren Auswanderung zum Nachteile des Landes gerade jetzt wieder stark zugenommen habe.

Der Minister mache darauf aufmerksam, daß die agrarrechtlichen Verhältnisse Bosniens und der Herzegowina, deren Bedeutung nur durch die Diskussionen im österreichischen Reichsrate übertrieben worden sei, am Wege einer langsamen gesunden Regelung seien, und er es schon deshalb für vorsichtiger halte, die qualifizierte Majorität beizubehalten.

Der *Vorsitzende* findet, daß den Bedenken des gemeinsamen Finanzministers am besten dadurch Rechnung getragen werden könnte, wenn durch Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in das Patent Sr. Majestät als Landesherr im Momente der Schaffung einer Landesverfassung gewissermaßen die Garantie bieten würde, daß eine Vergewaltigung der Grundbesitzer nicht erfolgen werde, und daß er selbst nur eine freiwillige Regelung und Ablösung zulasse. Da ja die bosnisch-herzegowinische Landesverwaltung die obligatorische Kmetenablösung für absehbare Zeit selbst nicht wünsche, wäre es umso leichter, die Frage ^kauf diese Art^k zu limitieren.

Auch sei es für die Mohammedaner, statt der Zusicherung einer Zweidrittel-Majorität, viel beruhigender, wenn sie aus dem Munde Sr. Majestät vernähmen, daß bloß an die fakultative Kmetenablösung geschritten werde. Eine weitere Beruhigung biete der Vorschlag auch für die k. k. Regierung, da doch die Frage der

^{k-k} *Korrektur aus derart.*

Ablösung durch eine Privatbank der einfachen Majorität des Landtages reserviert bliebe; und schließlich sei dabei auch den etwaigen Befürchtungen der ungarische Regierung Rechnung getragen, da die Zustimmung zu einer Änderung der bestehenden Verhältnisse nur seitens beider Regierungen einverständlich erfolgen könne.

Die Festlegung der freiwilligen Ablösung im Patente würde das viel umstrittene Hereinbringen der Frage ins Statut parieren und bliebe dem Landtage nur die Befugnis, den Modus der freiwilligen Ablösung zu regeln.

Dieses Kompromiß allein könnte die großen Schwierigkeiten bewältigen, welche durch die diametral entgegengesetzten Anschauungen der beiden Regierungen entstanden sind.

3. Beschlußfähigkeit des Landtages und qualifizierte Majorität.

Der gemeinsame Finanzminister erachtet den Antrag der k. k. Regierung, den Landtag expressis verbis nur dann für beschlußfähig zu erklären, wenn mindestens ein Vertreter einer jeden Hauptkonfession anwesend ist, für nicht notwendig, da dieser Wunsch durch die Anwesenheit der Virilisten gewährleistet sei.

Die k. k. Regierung schlage weiters vor: 1. daß der Landtag nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlußfähig sei; 2. daß in Kultusangelegenheiten vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel zustimmen müssen; 3. daß die Normen über die Beschlußfähigkeit des Landtages und über die qualifizierte Majorität in das Statut und nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Der Minister habe gegen diese Anträge nichts einzuwenden.

Dieselben werden angenommen.

4. Unangreifbarkeit erworbener Rechte durch den Landtag (§ 40).

Gemeinsamer Finanzminister Freiherr v. Burián hebt hervor, daß österreichischerseits § 40 des Statuts beanständet werde. Er bemerkt, daß bei Hinweglassung dieses Paragraphes der Landtag wohl eine Reihe von ordnungsmäßig abgeschlossenen Verträgen, die auf zehn und auch 20 Jahre lauten, sogleich abändern dürfte. Die Bestimmung wird also wohl beibehalten werden müssen, doch könnte an Stelle von „erworbene“ „vertragsmäßig erworbene Rechte“ gesetzt werden.

Die k. k. Regierung wünsche, offenbar unter dem Drucke der beiden Resolutionen des Reichsrates, geradezu die Hereinziehung der leidigen Kmetenfrage in den Gesetzestext des Statuts. Sie schlage folgenden Text für den § 40 vor: „Vom Zeitpunkte des Inslebentretens dieses Landesstatuts darf auch die freiwillige Ablösung von Kmetengrundstücken nur mehr als öffentlich-rechtliche Angelegenheit behandelt und mit Aufwendung von Landesmitteln ausschließlich durch Organe der Landesverwaltung durchgeführt werden, so daß in diesem Zeitpunkte alle diesfalls Privatinstiuten erteilten Rechte und Privilegien ohne Anspruch auf Entschädigung erlöschen.“

Dieser Vorschlag sei offenkundig in der Absicht gestellt, den bosnisch-herzegowinischen Landtag in die Lage zu versetzen, das Privileg der Privilegierten Agrar- und Kommerzialbank abzuschaffen. Es gehe aber doch nicht an, in das Grundgesetz transitorische Verfügungen über die Behandlung von laufenden Angelegenheiten aufzunehmen, dürfe das Statut doch ausschließlich nur grundlegende Bestimmungen enthalten. Die k. k. Regierung wünsche aber scheinbar zu diktieren, daß die⁵ Agrarbankfrage in der von ihr angestrebten Weise zu regeln sei, wodurch sie ja dem Landtage a priori entzogen würde.

Speziell die Forderung der österreichischen Regierung, daß vom Zeitpunkte des Inslebentretens des Landesstatuts auch die freiwillige Ablösung nur mehr als öffentlich-rechtliche Angelegenheit behandelt werden müsse, sei eine juristische, politische und praktische Unmöglichkeit. Der österreichische Vorschlag bedeute die Verhinderung jedweder freiwilligen Ablösung, die ja ein ganz privater Akt ist und bleiben soll, um nicht diesen einzigen gesunden Weg der Regelung der bosnisch-herzegowinischen Agrarfrage zu verstellen. Die Behörde hätte höchstens an solchen Fällen der freiwilligen Kmetenablösung ein Interesse, bei welchen die behördliche Intervention in Anspruch genommen wird, also bei garantierten Anlehen.

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß dem österreichischen Ministerium wohl der Wunsch vorschwebe, jeder freiwilligen Ablösung die landesväterliche Fürsorge als besondern Schutz beizugeben. Angesichts der bei dieser Frage widerstrebenden Ansichten wäre es dringend wünschenswert, die Anregung der k. k. Regierung nicht in den Gesetzestext selbst aufzunehmen. Um aber dem österreichischen Wunsche doch irgendwie entgegenzukommen, könnte die Materie etwa im Ah. Patente geregelt und derart limitiert werden, daß von der freiwilligen Ablösung insoferne gesprochen werde, als dabei der Hypothekarkredit in Anspruch genommen würde. Oder es könnte ein Junktim mit einem gleichzeitig einzubringenden separaten Gesetzentwurfe stipuliert werden.

Der **gemeinsame Finanzminister** sieht es nicht gerne, wenn die Frage auch nur im Patente berührt würde, wohin sie ebensowenig gehöre wie ins Statut. Es könnte in der Ah. Proklamation höchstens eine Bemerkung Platz finden, wonach gleichzeitig ein separates Gesetz eingebracht werden solle, um die Frage selbständig zu regeln. Die Landesregierung würde in einem solchen Falle die bindende Erklärung abgeben, daß die Gesetzesvorlage dem Landtage sofort in dessen erster Session zugehen werde.

Der Minister hält ein besonderes Landesgesetz schon deshalb für notwendig, weil durch dasselbe doch finanzielle Lasten für das Land entstehen, die zu schaffen es weder dem österreichischen Parlamente noch dem von Sr. Majestät erlassenen Landesstatut zustehe.

Der **Vorsitzende** betont nochmals, daß es sehr wünschenswert wäre, in dieser Angelegenheit eine Verständigung zwischen den beiden Ministerpräsidenten

⁵ *Gestrichen* leidige.

ten herbeizuführen. Der Vermittlungsvorschlag des gemeinsamen Finanzministers wird angenommen.

5. Erteilung von Privatunterricht (§ 11). Die k. k. Regierung schlägt die Annahme des folgenden Absatzes vor: „Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Landesanhörige berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.“

Die gemeinsamen Minister nehmen diesen Antrag an.

6. Bezeichnung des gemeinsamen Ministeriums. Die k. k. Regierung wünscht, daß statt der vom Ministerium des Äußern vorgeschlagenen Bezeichnung: „Das mit der obersten Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betraute gemeinsame Ministerium“ es in allen Verfassungsvorlagen zu heißen hätte: „das k. u. k. gemeinsame Ministerium“. Die kgl. ung. Regierung stellt den entgegengesetzten Antrag und wünscht, daß es statt: „gemeinsames Ministerium“ überall „der gemeinsame Finanzminister“ heißen soll.

Der *Vorsitzende* hebt hervor, daß man sich in dieser Frage wohl auf die Gesetze vom Jahre 1880 stützen müsse und nur von einem gemeinsamen Ministerium im Sinne der 1867er und 1880er Gesetzgebung die Rede sein könne. Hiebei wäre folgendes zu beachten: Nach den bosnisch-herzegowinischen Verwaltungsgesetzen vom Jahre 1880 habe das „k. u. k. gemeinsame Ministerium“, also die Gesamtheit der drei gemeinsamen Minister, die oberste Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung inne. Auf seinerzeitigen Antrag der drei gemeinsamen Minister, „Se. Majestät möge geruhen, die Führung der Angelegenheiten der Zivilverwaltung Bosniens und der Herzegowina einem der drei gemeinsamen Minister zu übertragen, der diese Verwaltung im Namen des gemeinsamen Ministeriums zu leiten hätte“, sei mit Ah. Entschließung vom 26. Febr 1879 die Betrauung des gemeinsamen Finanzministers mit dieser Leitung erfolgt.

Die erste dieser beiden Erwägungen – das Gesetz – spreche gegen den ungarischen, die zweite – die Praxis – gegen den österreichischen Wunsch.

Um dem heute de jure und de facto bestehenden Zustande in der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung Rechnung zu tragen und den Status quo möglichst unverrückt zu belassen, insbesondere aber aus rein praktischen Gründen, müßte demnach, so setzt der Minister des Äußern fort, an allen in Betracht kommenden Gesetzesstellen eine präzise Unterscheidung zwischen dem nach dem Gesetze zur obersten Leitung der Landesverwaltung berufenen Kollegium der drei gemeinsamen Ministerien und dem Bosnien und die Herzegowina heute im Namen des Kollegiums tatsächlich verantwortlichen Einzelministerium (derzeit das gemeinsame Finanzministerium) gemacht werden.

Es ergäbe sich eben die Notwendigkeit, sinngemäß bald die eine Bezeichnung, bald die andere anzuwenden, und bleibe als anzustrebender Mittelweg zwischen den entgegengesetzten Standpunkten der beiden Regierungen nichts anderes übrig, als auf den Vorschlag zurückzugreifen, den die gemeinsamen Minister bereits zu Beginn gemacht hatten.

Der Vorsitzende schlägt daher vor, in den Gesetzentwürfen überall dort, wo es sich lediglich um die Adresse der mit der Verwaltung heute tatsächlich betrauten Zentralstelle handle, den Ausdruck: „Das mit der Führung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betraute gemeinsame Ministerium“ beziehungsweise „Der mit der Führung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betraute gemeinsame Finanzminister“ zu setzen, während an all jenen Stellen, wo es sich um die oberste Leitung, also um Fragen prinzipieller Natur handelt, im Sinne des Gesetzes der Ausdruck „das k. u. k. gemeinsame Ministerium“ zur Anwendung zu kommen hätte.

Dieser Vermittlungsvorschlag wäre der Weg, um weder mit den bestehenden Gesetzen, noch mit dem heute gegebenen de facto Zustand in Widerspruch zu geraten. Auch würde durch ihn zukünftigen Kompetenzkonflikten oder Mißdeutungen der neu zu schaffenden Gesetze am wirksamsten vorgebeugt werden.

Der Vorsitzende regt an, daß sich der gemeinsame Finanzminister wegen Annahme dieses Kompromißvorschlages mit dem ungarischen Ministerpräsidenten ins Einvernehmen setzen möge, während der Minister des Äußern in der gleichen Frage mit dem k. k. Ministerratspräsidium Rücksprache pflegen werde.

Die Anträge des Vorsitzenden werden angenommen.

Nach erfolgter Durchberatung der obigen acht ungarischen und sechs österreichischen Abänderungsvorschläge wünscht der gemeinsame Finanzminister noch auf einige Anregungen nebensächlicherer Natur der k. k. Regierung einzugehen.

1. Titel des Grundgesetzes. Freiherr v. Burián findet die von der k. k. Regierung vorgeschlagene Bezeichnung „Landesstatut für Bosnien und die Herzegowina über die allgemeinen bürgerlichen Rechte der Landesangehörigen und über den Landtag“ zu langwierig und schwerfällig. Er plädiert für die Beibehaltung der kürzeren Bezeichnung „Landesstatut für Bosnien und die Herzegowina“ und für die Wiedergabe derselben im Serbischen mit „ustav“. Dieser Ausdruck entspreche vollkommen, und es sei die Bezeichnung in der Landessprache wohl das wichtigste.

Die gemeinsamen Minister stimmen zu.

2. Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der gemeinsame Finanzminister erklärt, daß die von der k. k. Regierung gewünschte sofortige Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes für die annektierten Länder verfrüht wäre.

Die Konferenz schließt sich dieser Auffassung an.

3. Abänderung des Landesstatuts. Der gemeinsame Finanzminister erwähnt ferner, daß die k. k. Regierung es als eine empfindliche Lücke bezeichne, wenn in den Verfassungsvorlagen nichts über die allfällige Abänderung des Landesstatuts, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung, des Gesetzes über die Landesangehörigkeit und des Gesetzes über die Bezirksverwaltungsräte stehen würde. Der Minister habe im Statut diese Lücke absichtlich belassen, da mit dem Momente, wo dem Landtage das in Frage stehende Abänderungsrecht eingeräumt würde,

derselbe sich sofort mit nichts anderem als mit Abänderungen der Grundgesetze befassen dürfte, was sehr unerwünscht wäre.

Die gemeinsamen Minister schließen sich der Meinung Freiherrn v. Buriáns an.

4. Berechnungsmodus der militärischen Auslagen (§ 46). Die k. k. Regierung stellt es dem gemeinsamen Ministerium anheim, anstatt des im § 46 in Aussicht genommenen Berechnungsmodus der Auslagen der bosnisch-herzegowinischen Truppen, etwa die Festsetzung dieser Auslagen mit einem bestimmten Bruchteile des bosnisch-herzegowinischen Landesbudgets in Erwägung zu ziehen.

Hiezu bemerkt der gemeinsame Finanzminister, daß er – angesichts des Umstandes, als die Bosnier in militärischen Dingen eigentlich doch nichts mitzureden haben – im § 46 ein Sicherheitsventil gegen den nackten Absolutismus gefunden zu haben glaubte. Er verschließe sich aber nicht der Stichhaltigkeit der österreichischen Anregung. Man könne in das Gesetz immerhin die Bestimmung aufnehmen, daß die militärischen Auslagen für Bosnien und die Herzegowina z. B. 10 % des bosnisch-herzegowinischen Budgets nicht überschreiten dürfen.

Dem Reichskriegsminister erscheint eine jede auch noch so vage ziffermäßige Festlegung der militärischen Auslagen als bedenklich. Er schlage für den § 46 des Statuts folgenden Text vor: „Die ordentlichen und außerordentlichen Auslagen für die bosnisch-herzegowinischen Truppen und Militäranstalten werden in das Landesbudget mit einem Betrage eingestellt, welcher jährlich nach denselben Grundsätzen zu berechnen ist, wie sie bei der Ermittlung der gleichartigen Auslagen für das k. u. k. Heer im allgemeinen Anwendung finden. Der auf diese Weise eingestellte Voranschlag für die bosnisch-herzegowinischen Truppen und Militäranstalten kann vom Landtage nicht in Verhandlung gezogen werden.“

Die Konferenz nimmt diesen Vorschlag an.

5. Landtagsmandate für die Kolonisten. Gegenüber dem Wunsche der k. k. Regierung, den Kolonisten in Bosnien und der Herzegowina zwei Landtagsmandate zu gewähren, verhält sich der gemeinsame Finanzminister mit der Begründung ablehnend, daß das Element der Kolonisten ein schwer definierbares sei, gehe dasselbe doch oft bereits in der zweiten Generation sprachlich und national in der autochthonen Bevölkerung auf. Man solle diesen wünschenswerten Prozeß nicht künstlich verlangsamen.

Die gemeinsamen Minister schließen sich dem Standpunkte des gemeinsamen Finanzministers an.

Der Vorsitzende schließt die Konferenz mit dem Bemerkten, daß er die in der heutigen Sitzung gefaßten Beschlüsse in dem am 14. September d. J. stattfindenden gemeinsamen Ministerrate als Anträge des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums zur Sprache bringen werde.⁶

Aehrenthal.

⁶ Diese Angelegenheit wurde mit den Vertretern beider Regierungen beraten in GMR. v. 14. 9. 1909, GMCPZ. 474.